



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TAGESORDNUNG

(Stand: 18.04.2024)

Vorbemerkungen

Unterrichtungen

TOP 01:

Regelmäßige Unterrichtung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Gerichtsentscheidungen sowie über genehmigte leistungsbezogene Satzungsregelungen der Krankenkassen gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB IV

∞

Organisation

TOP 02:

Entwurf einer Geschäftsordnung für die Aufsichtsbehördentagung

TOP 03:

Einsatz einer Kollaborationsplattform zur verbesserten digitalen Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

∞

Gesetzliche Rentenversicherung

TOP 04:

Sachstandsbericht zum Multiprojekt rvEvolution der Deutschen Rentenversicherung



Gesetzliche Unfallversicherung

TOP 05:

Kooperation gesetzlicher Unfallversicherungsträger zur Zusammenarbeit im Bereich IT



Gesetzliche Krankenversicherung

TOP 06:

Berücksichtigung von nicht monatlich gezahlten Entlassungsentschädigungen beim Gesamteinkommen für die Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

TOP 07:

Zulässigkeit von Satzungsleistungen zur Regelung der Kostenübernahme der künstlichen Befruchtung für gleichgeschlechtliche bzw. nicht verheiratete Paare

TOP 08: - zurückgezogen -

TOP 09:

Hilfsmittelverträge gemäß §§ 126 und 127 SGB V bei Harn- und Bluttteststreifen

TOP 10:

Beratung von Vertragsärzten zu Vertrags- und Versorgungsangeboten durch Krankenkassen

TOP 11:

Erwerb von Schuldscheindarlehen durch Krankenkassen und KVen

TOP 12:

Führung der Liste der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (ARGEn-Liste)



Kassenärztliche Vereinigungen

TOP 13:

Auswirkungen des BSG-Urteils zur Sozialversicherungspflicht der Pool(zahn)ärzte bei den K(Z)Ven der Länder

TOP 14: - zurückgezogen -



Medizinischer Dienst

TOP 15:

Unabhängige Ombudspersonen bei den Medizinischen Diensten

TOP 16:

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen der Medizinischen Dienste bzw. des MD Bund



Pflege

TOP 17:

Unzulässigkeit der Auslagerung von Aufgaben in der Pflegeversicherung

TOP 18:

§ 18c Absatz 5 SGB XI – Verzögerungen und Fristberechnung



Datenschutz/Datenverarbeitung etc.

TOP 19:

Streichung des § 85 Abs. 3 b Nr. 1 SGB IV – Anzeigepflicht bezüglich Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie Datenverarbeitungsprogrammen

TOP 20:

Neue Anzeigepflicht gem. § 25b SGB V gegenüber Aufsichtsbehörden

TOP 21: - abgelehnt -

Meldepflicht nach § 83a SGB X



Gemeinsames

TOP 22:

Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2023 zur Vereinbarkeit der Tätigkeit der sv:dok mit § 30 Abs. 1 SGB IV

TOP 23:

Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung



Verschiedenes

TOP 24:

Verschiedenes



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 01:

Regelmäßige Unterrichtung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Gerichtsentscheidungen sowie über genehmigte leistungsbezogene Satzungsregelungen der Krankenkassen gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB IV

Bereich: Krankenversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder der Sozialversicherungsträger haben sich gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB IV über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Gerichtsentscheidungen sowie über genehmigte leistungsbezogene Satzungsregelungen der Krankenkassen ausgetauscht.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 02:

Entwurf einer Geschäftsordnung für die Aufsichtsbehördentagung

Bereich: Gemeinsames

Beschluss:

1. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beschließen die als Anlage beigefügte „Geschäftsordnung der Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden nach § 90 SGB IV“ nebst Anlagen.
2. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, dass die „Geschäftsordnung der Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden nach § 90 SGB IV“ ab der 105. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden Anwendung findet.
3. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder bitten das BMAS zu prüfen, ob es einer gesetzlichen Klarstellung der Teilnahme- und Stimmberechtigung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie der Stimmberechtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Arbeitstagungen der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger bedarf und darüber auf der 105. AT zu berichten.
4. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder bitten das BMAS zu prüfen, ob es einer gesetzlichen Klarstellung bzw. der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Regelung der Beschlussfähigkeit der Arbeitstagungen der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger bedarf und darüber auf der 105. AT zu berichten.

Kurzbegründung:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sehen die Notwendigkeit, einen Rahmen zur einheitlichen und transparenten Umsetzung der in § 90 SGB IV gesetzlich konkretisierten Vorgaben für die regelmäßigen Austausche der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (§ 90 Absatz 4 und 5 SGB IV). Daher regelt fortan eine Geschäftsordnung das Verfahren für die Durchführung von Arbeitstagungen der Aufsichtsbehörden nach § 90 SGB IV.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Tagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger - Übersicht Aufsichtsbehörden im SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB XI; ALG und KVLG 1989

(Stand: 14. Mai 2024)

Gesetzliche Krankenversicherung	
Bundesministerium für Gesundheit	
Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	
Baden-Württemberg Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg	
Bayern Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)	
Berlin Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	
Brandenburg Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)	
Bremen Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	
Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)	

<p>Hessen Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG)</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport</p>	
<p>Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</p>	
<p>Nordrhein-Westfalen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Rheinland-Pfalz Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit</p>	
<p>Saarland Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit</p>	
<p>Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</p>	
<p>Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>	
<p>Schleswig-Holstein Ministerium für Justiz und Gesundheit</p>	
<p>Thüringen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</p>	

Soziale Pflegeversicherung

Bundesministerium für Gesundheit



Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)



Berlin
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege



Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)



Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz



Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)



Hessen
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG)



Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	
Saarland Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	
Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	
Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	
Thüringen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	

Gesetzliche Rentenversicherung	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	
Baden-Württemberg Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg	
Bayern Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	
Berlin Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	
Brandenburg Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)	
Bremen Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	
Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)	
Hessen Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)	
Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	

Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	
Saarland Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	
Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	
Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	
Thüringen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	

Gesetzliche Unfallversicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales	 Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium des Innern und für Heimat	 Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	 Bundesamt für Soziale Sicherung
Baden-Württemberg Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg	
Bayern Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	
Berlin Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	
Brandenburg Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)	
Bremen Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	
Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)	
Hessen Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)	

Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	
Saarland Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	
Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	
Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	
Thüringen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 03:

Einsatz einer Kollaborationsplattform zur verbesserten digitalen Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

Bereich: Gemeinsames

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beschließen, ab der Vorbereitung zur 105. AT zur Verbesserung des Informationsaustauschs und Sitzungsmanagements eine Kollaborationsplattform zu nutzen, die das ITZBund zur Verfügung stellt. Das BAS übernimmt die Benutzerverwaltung und Fachadministration für den Informationsraum. Die jeweils ausrichtende Aufsichtsbehörde ist für die einzurichtenden Unterordner und das Sitzungsmanagement verantwortlich.

Kurzbegründung:

Die Vorbereitungen der zweimal jährlich stattfindenden Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden nach § 90 SGB IV sowie der unterjährig Austausch zu konkreten aufsichtsrechtlichen Fragestellungen findet noch regelmäßig per (gesicherter) E-Mail-Kommunikation statt. Um die Zusammenarbeit ortsunabhängig und zeitlich asynchron zu verbessern, soll eine Kollaborations-Plattform eingesetzt werden, die das ITZBund für Bundesbehörden und Partnern zur Verfügung stellt.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 04:

Sachstandsbericht zum Multiprojekt rvEvolution der Deutschen Rentenversicherung

Bereich: Rentenversicherung

Beschluss:

Es fand ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch statt.

Kurzbegründung:

Auf der 101. AT wurde zu TOP 12 beschlossen, dass das BAS den Austausch der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zum Anzeigeverfahren nach § 85 Abs. 3b Nr. 1 SGB IV zum Multiprojekt rvEvolution der Deutschen Rentenversicherung federführend übernimmt. Über aufsichtsrelevante Gesichtspunkte und den Projektfortschritt wird regelmäßig im Rahmen der Arbeitstagungen der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger berichtet.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 05:

Kooperation gesetzlicher Unfallversicherungsträger zur Zusammenarbeit im Bereich IT

Bereich: Unfallversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind sich darüber einig, dass die angezeigte Kooperation keine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 SGB X ist. Die Zuständigkeiten für eine aufsichtsrechtliche Begleitung der als Innen-GbR organisierten Kooperation richten sich dementsprechend nach den beteiligten Gesellschaftern. Das BAS wird mit der Federführung bei der Koordination der gemeinschaftlichen Aufsichtsführung von Bund und Länder beauftragt.

Kurzbegründung:

Entsprechend der gemeinsamen Grundsätze zur Abgrenzung der Aufsichtszuständigkeit bei Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X ist von einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 94 Abs. 1a SGB X auszugehen, wenn mehrere Leistungsträger an der Organisationseinheit beteiligt sind. Sie sind organisatorisch selbständige Einheiten, bei denen es um eine tatsächliche, rechtlich und finanziell verbindliche Zusammenarbeit geht. Eine bestimmte Rechtsform ist dabei für die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X nicht vorgeschrieben.

Allerdings unterliegen Arbeitsgemeinschaften staatlicher Aufsicht (§ 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X i. V. m. §§ 90 und 90a SGB IV). Dies setzt nach Auffassung des BAS eine eigene Rechtsfähigkeit voraus, nicht zuletzt um auch Aufsichtsmittel gegen die Arbeitsgemeinschaft ergreifen zu können. Dies war auch Motivation der Änderungen des § 94 Abs. 2 SGB X durch das 7. SGB IV-ÄndG. Um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten, sollen sich Aufsichtsbehörden an die Arbeitsgemeinschaft wenden können, anstatt die einzelnen Mitglieder zu verpflichten, was in der Praxis als Hürde wahrgenommen wurde. Eine Innen-GbR, die eine solche Rechtsfähigkeit nach außen eben nicht besitzt, ist keine geeignete Rechtsform für eine Arbeitsgemeinschaft.

Für Kooperationsformen, die keine Arbeitsgemeinschaften sind, kann es folglich auch keine gesonderte Aufsichtszuständigkeit geben. In der Folge ergibt sich eine reguläre Zuständigkeit, soweit der jeweilige Träger als Gesellschafter beteiligt ist. Um den Koordinationsaufwand unter den beteiligten Rechtsaufsichten des Bundes und der Länder zu minimieren, übernimmt das BAS die Federführung bei der Koordinierung von Angelegenheiten der Rechtsaufsicht.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 06:

**Berücksichtigung von nicht monatlich gezahlten Entlassungsschädigungen beim
Gesamteinkommen für die Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)**

Bereich: Krankenversicherung

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 07:

**Satzungsleistungen zur Regelung der Kostenübernahme der künstlichen Befruchtung
für gleichgeschlechtliche bzw. nicht verheiratete Paare**

Bereich: Krankenversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass gleichgeschlechtliche und/oder nicht verheiratete Paare nach aktueller Rechtslage keinen Anspruch gegen die gesetzlichen Krankenkassen auf eine Kinderwunschbehandlung bei unerfülltem Kinderwunsch haben. Eine entsprechende Satzungsleistung als zusätzliche Leistung nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 27a SGB V ist derzeit nicht genehmigungsfähig.

Kurzbegründung:

Die Kostenübernahme der künstlichen Befruchtung für gleichgeschlechtliche und/oder nicht verheiratete Paare durch gesetzliche Krankenkassen kann nach aktueller Rechtslage nicht auf der Grundlage einer Satzungsleistung nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 27a SGB V erfolgen.

Die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Hierbei geht der Versicherungsfall des § 27a SGB V von einer grundsätzlich bestehenden Zeugungsfähigkeit eines verheirateten Ehepaars aus, die durch die Leistungen nach § 27a SGB V und somit auch nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 27a SGB V unterstützt werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind auch im Rahmen des § 11 Abs. 6 SGB V die grundsätzlichen Vorgaben des SGB V einzuhalten und die Satzung darf weder die gesetzliche Ausgestaltung verändern noch wesentlich neue Leistungen vorsehen. Eine weitergehende Satzungsleistung nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 27a SGB V scheidet nach gegenwärtiger Rechtslage sowohl für gleichgeschlechtliche als auch nicht verheiratete Paare aus, da wesentliche und vom geltenden Gesetz erheblich abweichende Leistungen geschaffen würden. Das Ergebnis einer im Koalitionsvertrag 2021 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP anvisierten Überprüfung dieser Rechtslage steht noch aus.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 08: - zurückgezogen -



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 09:

Hilfsmittelverträge gemäß §§ 126 und 127 SGB V bei Harn- und Bluttteststreifen

Bereich: Krankenversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass für die Versorgung der Versicherten mit Harn- und Bluttteststreifen zur Eigenanwendung durch sonstige Leistungserbringer außerhalb von Apotheken Hilfsmittelverträge gemäß der §§ 126 und 127 SGB V zu schließen sind.

Das BAS und die Aufsichtsbehörden der Länder halten eine gesetzliche Klarstellung in § 31 Abs. 1 SGB V für angezeigt, die das Leistungserbringerrecht für Verträge mit Harn- und Bluttteststreifen eindeutig regelt.

Kurzbegründung:

Die besondere leistungsrechtliche Einordnung von Harn- und Bluttteststreifen im SGB V (keine Arznei- oder Verbandmittel, wohl aber Medizinprodukte) und fehlende gesetzliche Regelungen im Leistungserbringerrecht haben in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassungen über die anzuwendenden Vorschriften bei der Versorgung durch sonstige Leistungserbringer außerhalb von Apotheken geführt.

Das BSG hat mit Urteil vom 30. November 2023 – B 3 KR 2/23 – klargestellt, dass bei der Versorgung der Versicherten mit Harn- und Bluttteststreifen zur Eigenanwendung durch sonstige Leistungserbringer außerhalb von Apotheken Hilfsmittelverträge gemäß §§ 126 und 127 SGB V geschlossen werden müssen. Aus der Einordnung des BSG ergibt sich für die Vertragsgestaltung der gesetzlichen Krankenkassen damit die Notwendigkeit, Verhandlungsverträge mit Beitrittsmöglichkeit mit den sonstigen Leistungserbringern zu schließen.

Für die meisten Krankenkassen dürfte dies eine Umstellung ihrer bisherigen Vertragspraxis bedeuten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung wird daher eine gesetzliche Klarstellung angeregt.

**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 10:

Beratung von Vertragsärzten zu Vertrags- und Versorgungsangeboten durch Krankenkassen

Bereich: Krankenversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass eine Beratung der Vertragsärzte durch Krankenkassen, die zu einer Beeinflussung der Vergabe und Dokumentation von Diagnosen führt, unzulässig ist.

Kurzbegründung:

Mit der Änderung des § 305a Satz 1 SGB V zum 1. April 2020 ist in den von dieser Regelung erfassten Fällen eine Beratung der Vertragsärzte durch Krankenkassen ausgeschlossen und ausschließlich den Kassenärztlichen Vereinigungen zugewiesen worden. Mit dieser Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber auf die in der Aufsichtspraxis festgestellte Beeinflussung der Vertragsärzte durch Krankenkassen bei der Vergabe und Dokumentation von Diagnosen reagiert (BT-Drucksache 19/15662).

In der Praxis ist es nicht immer einfach, bei Kontaktaufnahmen von Krankenkassen zu Vertragsärzten zu bewerten, ob diese im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die den Krankenkassen nach § 30 Abs. 1 SGB IV gesetzlich zugewiesen sind.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse gehört bspw. eine Kontaktaufnahme zu Vertragsärzten im Zusammenhang mit der Verhandlung oder Umsetzung von Selektivverträgen (§ 140a SGB V) und Modellprojekten (§§ 63 ff. SGB V).

**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 11:

Erwerb von Schuldscheindarlehen durch Krankenkassen und KVen

Bereich: Gemeinsames

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern stimmen darin überein, dass Vorhaben zur Minderung von weiteren Verlusten aus nicht oder nicht vollständig zurückgezahlten Schuldscheindarlehen dann aufsichtsrechtlich toleriert werden können, wenn ihre Vorteilhaftigkeit gegenüber einer Veräußerung zum Verkehrswert durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse belegt werden kann, die formalen Vorgaben des § 83 SGB IV eingehalten werden und ein Rückfluss der nach der Neubewertung eingebrachten Vermögenswerte nach vernünftiger prognostischer Betrachtung überwiegend wahrscheinlich ist. Die Entscheidung darüber trifft jede Aufsicht im jeweiligen Einzelfall. Die Aufsichten des Bundes und der Länder tauschen sich hierzu anlassbezogen aus.

Kurzbegründung:

Der aktuelle Beschluss dient der Ergänzung des BAS-Rundschreibens vom 8. September 2023, das auf die notwendige Werthaltigkeit der Immobilienbesicherungen i.S. von § 84 SGB IV hingewiesen hatte.

Einige Sozialversicherungsträger und Kassenärztliche Vereinigungen haben nach § 83 Abs. 1 Nr. 6 SGB IV immobilienbesicherte Schuldscheindarlehen erworben. Durch zwischenzeitlich gestiegene Zinssätze und die hierdurch ausgelöste Krise am Immobilienmarkt können diese Darlehen in vielen Fällen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgezahlt werden. Die anlegenden Sozialversicherungsträger müssen entscheiden, welche zielführenden Maßnahmen sie ergreifen, um diese Verluste möglichst zu mindern; häufig geht es um die Aufwendung weiterer eigener Finanzmittel.

**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 12:

Führung der Liste der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (ARGEn-Liste)

Bereich: **Gemeinsames**

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder beauftragen das BAS mit Wirkung zum Beginn des III. Quartals 2024, die Liste der Arbeitsgemeinschaften fortlaufend auf Hinweis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu aktualisieren. Das BAS wird gebeten zu prüfen, inwieweit die ARGEn-Liste den Aufsichtsbehörden auf einer Kollaborationsplattform zur Verfügung gestellt werden kann. Mit der Übertragung der Zuständigkeit sind keine zusätzlichen Anforderungen an das Führen der ARGEn-Liste verbunden.

Kurzbegründung:

Die Teilnehmenden der Aufsichtsbehördentagung verständigen sich darauf, dass das BAS mit Beginn des III. Quartals 2024 die Führung der ARGEn-Liste übernehmen wird. Von den Inhalten der ARGEn-Liste ist das BAS mit rund $\frac{1}{3}$ der Eintragungen am stärksten betroffen. Mit der Übertragung sollen mögliche Synergieeffekte und Prozessoptimierungspotentiale ausgeschöpft werden. Neue Anforderungen an das Führen der ARGEn-Liste werden nicht gestellt. Das BAS wird gebeten zu prüfen, ob die Inhalte auf bereits bestehenden Plattformen den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden können.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 13:

**Auswirkungen des BSG-Urteils zur Sozialversicherungspflicht der Pool(zahn)ärzte bei
den K(Z)Ven der Länder**

Bereich: Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 14: - zurückgezogen -



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 15:

Unabhängige Ombudspersonen bei den Medizinischen Diensten

Bereich: Medizinische Dienste

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Kurzbegründung:

In Anbetracht der Erfahrungen erscheint ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu zur Arbeitsweise der unabhängigen Ombudspersonen bei den Medizinischen Diensten sinnvoll.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 16:

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen der Medizinischen Dienste bzw. des MD Bund

Bereich: Medizinische Dienste

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Kurzbegründung:

Es fand ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch statt, inwieweit die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltung der Medizinischen Dienste bzw. deren Beteiligung über den MD Bund von deren Aufgabenwahrnehmung gedeckt ist und insbesondere die Verwendung von Versichertengeldern hierfür erforderlich ist.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 17:

Unzulässigkeit der Auslagerung von Aufgaben in der Pflegeversicherung

Bereich: Pflegeversicherung

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 18:

§ 18c Absatz 5 SGB XI – Verzögerungen und Fristberechnung

Bereich: Pflegeversicherung

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass die in Rede stehende Auslegung des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene in ihrem „Gemeinsamen leistungsrechtlichen Rundschreiben (GR)“ zum Thema „Verzögerungen in der Antragsbearbeitung bzw. bei verkürzten Begutachtungsfristen/Fristüberschreitung“ von der Regelung des § 18c Absatz 5 Satz 4 SGB XI nicht gedeckt ist. Vielmehr wird nach Beendigung eines von der Pflegekasse nicht zu vertretenden Verzögerungsgrundes die durch den Pflegeantrag laufende Begutachtungs- bzw. Bearbeitungsfrist fortgesetzt; ein neuer Fristenlauf (von bspw. 17 Arbeitstagen) ist damit nicht verbunden. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wirken darauf hin, dass die Pflegekassen die Vorgaben des § 18c Absatz 5 SGB XI gesetzeskonform anwenden.

Kurzbegründung:

Die Teilnehmenden der Aufsichtsbehördentagung verständigen sich darauf, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder auf eine gesetzeskonforme Anwendung der Vorgaben des § 18c Absatz 5 SGB XI Pflegekassen hinwirken. Der vom Gesetz nicht gedeckten Auslegung des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene in ihrem „Gemeinsamen leistungsrechtlichen Rundschreiben (GR)“ zum Thema „Verzögerungen in der Antragsbearbeitung bzw. bei verkürzten Begutachtungsfristen/Fristüberschreitung“ von der Regelung des § 18c Absatz 5 Satz 4 SGB XI soll in der Praxis nicht gefolgt werden.

**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 19:

**Streichung des § 85 Abs. 3 b Nr. 1 SGB IV – Anzeigepflicht bezüglich
Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie Datenverarbeitungsprogrammen**

Bereich: **Gemeinsames**

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Kurzbegründung:

Es wurde diskutiert, ob § 85 Abs. 3b Nr. 1 SGB IV in der Aufsichtsführung durch den Bund und die Länder zunehmend an Bedeutung verloren hat.

Den schnellen und zahlreichen Entwicklungen im IT-Bereich kann man über § 85 Abs. 3b Nr. 1 SGB IV nicht ausreichend Rechnung tragen. Der vom Gesetzgeber gewünschte rationelle und kostengünstige Einsatz von Informationstechnik und Ressourcen lässt sich nicht durch eine standardisierte Massenbearbeitung von Anzeigen erreichen. Die Verantwortung muss von den SVT im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Das Augenmerk der Aufsicht sollte darauf liegen, dass die SVT sich ihrer Verantwortung für die Gemeinschaft bewusst bleiben, ein ausreichender Rahmen für eine sorgfältige und wirtschaftliche Planung und Umsetzung gesetzt ist und Beratungsangebote der Aufsicht frühzeitig genutzt werden.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 20:

Neue Anzeigepflicht gem. § 25b SGB V gegenüber Aufsichtsbehörden

Bereich: **Krankenversicherung**

Beschluss:

Es erfolgte ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Kurzbegründung:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich über die neu geschaffene Vorschrift des § 25b SGB V und die damit verbundene weitere Anzeigepflicht ausgetauscht.

Der Austausch soll dazu dienen, erste Erfahrungen unter den Aufsichtsbehörden mit der neuen Vorschrift zu teilen und dadurch eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen. Grundlage hierfür ist ein Rundschreiben des BAS vom 2. April 2024 mit einem Musteranzeigenformular für die Verwendung durch die Kranken- und Pflegekassen.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 21: - abgelehnt -

Meldepflicht nach § 83a SGB X

Bereich: Gemeinsames

Beschlussvorschlag:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass zusätzliche Meldepflichten bei Sozialdatenschutzverletzungen über die DSGVO hinaus entbehrlich sind. Das BMAS wird gebeten, eine Streichung des § 83a SGB X zu prüfen.

Kurzbegründung:

Ein nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO meldepflichtiger Verstoß, der Sozialdaten betrifft, ist sowohl der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde als auch der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zu melden.

Die Abschaffung dieser doppelten Meldepflicht durch Streichung von § 83a SGB X ist empfehlenswert und dient dem Bürokratieabbau. Da die Pflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden unverändert bestehen bleibt, kann der Mechanismus einer Meldepflicht weiterhin seine Wirkung entfalten, der Schutz der Sozialdaten als mittelbarer Normzweck bleibt erhalten.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 22:

**Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom
15. Dezember 2023 zur Vereinbarkeit der Tätigkeit der sv:dok mit § 30 Abs. 1 SGB IV**

Bereich: Gemeinsames

Beschluss:

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder nehmen den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2023 zum Tagesordnungspunkt 15 zur Kenntnis.

Kurzbegründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Arbeitsgemeinschaft „Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger“ (kurz: sv:dok) unter dem TOP „Gesetzlich nicht zugelassene Tätigkeiten einer Arbeitsgemeinschaft von Sozialversicherungsträgern unverzüglich beenden“ mehrfach beraten.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der RPA das Bemerkungsverfahren abgeschlossen und im Beschluss deutlich gemacht, dass die Sozialversicherungsträger und ihre Arbeitsgemeinschaften Finanzmittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben im Sinne des § 30 Absatz 1 SGB IV unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Nutzen der Versicherten einzusetzen haben. Es wurde zudem die Erwartung geäußert, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die Beachtung dieses gesetzlichen Handlungsrahmens umfassend sicherstellen (Tagesordnungspunkt 15, Ausschussdrucksache 224).



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht wird Ziffer 3 des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2023 entsprochen.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 23:

Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Bereich: **Gemeinsames**

Beschluss:
Kenntnisnahme

Kurzbegründung: Da es Relevanz für die Arbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat, soll frühzeitig über die geplante Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung informiert werden.



**104. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
vom 17. bis 18. April 2024 in Erfurt**

TOP 24:

Verschiedenes

Bereich: Verschiedenes

- Das BAS lädt die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur 105. Aufsichtsbehörden-
tagung herzlich vom 12. bis 14. November 2024 nach Bonn ein.
- Das BMG lädt die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur 106. Aufsichtsbe-
hörden-
tagung herzlich vom 5. bis 7. Mai 2025 nach Berlin ein.